Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 43 (1964)

Heft: 3

Artikel: Die zweite Kapitulation

Autor: Binswanger, Hans Christoph

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337540

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sagt, Bescheidenheit sei eine Tugend, die sich aber gleichzeitig auf zahlenmäßig kleine Gruppen stützt, die seit Jahren mit Hilfe dieser Bundesregierung einen übersteigerten Lebensstandard zu ihrem Götzen machen! Die Bärenjagden in den Karpaten oder die Spesenmißwirtschaft einzelner Krämerschichten sind nur zwei extreme Beispiele für die doppelte Moral einer solchen Politik.»

So ist wenigstens in der deutschen Bundesrepublik der Gesetzgeber gestützt auf den verfassungsmäßig gesicherten Grundsatz des sozialen Rechtsstaates gezwungen, die ihm gestellten Aufgaben im Sinne des sozialen Ausgleichs zu lösen. Würde er – der Gesetzgeber – diese Verpflichtung mißachten, so müßte, wie Professor Leibholz unter dem Titel «Problematik der sozialen Grundrechte» richtig bemerkt, das Prinzip des sozialen Rechtsstaates dem Richter als Auslegungsregel dienen.

Aber auch dort, wo das Prinzip des sozialen Rechtsstaates nicht verfassungsmäßig festgelegt ist, kommt der Gesetzgeber nicht darum herum, soziale Aufgaben zu lösen. Dies ist indessen mit den Mitteln des Liberalismus nicht mehr möglich.

So erklärt sich, weshalb sich der moderne Wirtschaftsstaat immer mehr zum eigentlichen Wohlfahrtsstaat entwickelt.

Das erste und letzte Kriterium dieses Wohlfahrtsstaates soll und muß aber der soziale Rechtsstaat sein. Dies darzutun war unser hauptsächlichstes Anliegen.

DR. HANS CHRISTOPH BINSWANGER

Die zweite Kapitulation

Am 23. Dezember 1963 haben die fünf EWG-Partner Frankreichs in der Brüsseler «Marathonsitzung» unter der Drohung General de Gaulles, gegebenenfalls die EWG zu sprengen, die zur Verhandlung stehenden Agrarordnungen angenommen. Diese Annahme erfolgte erst im letzten Augenblick, nachdem Deutschland und die Niederlande gegen den «protektionistischen Gehalt der Agrarordnungen» erbitterten Widerstand geleistet und lange um die Garantie einer Marktöffnung in der Kennedy-Runde gerungen hatten. Die in letzter Minute erfolgte Einigung wurde weitherum als Sieg der europäischen Einigungsidee gefeiert. Einer solchen Euphorie kann sich aber nur derjenige hingeben, der den Kern der europäischen Idee nicht verstanden hat oder blind ist für das, was sich in Brüssel tatsächlich ereignet hat. Die europäische Idee fordert einen übernationalen Zusammenschluß der Länder auf demokratischer und föderalistischer Basis, und dies setzt die Gleichberechtigung aller Beteiligten und damit auch die unbedingte Achtung vor dem Recht voraus. Die Brüs-

seler Einigung stellt jedoch im Kern nichts anderes dar als die Kapitulation der fünf EWG-Partner Frankreichs vor dem französischen Macht, und Hegemonieanspruch.

Diese Kapitulation ist um so gravierender, als ihr bereits eine erste entscheidende Kapitulation vorausgegangen ist. Es handelt sich um die praktisch tatenlose Hinnahme des Vetos General de Gaulles vom 14. Januar 1963 gegen die Aufnahme Englands in die EWG. Diese Hinnahme wurde damit begründet, daß der Beitrittsartikel 237 des EWG-Vertrages nur eine einstimmige Aufnahme neuer Mitglieder vorsehe und man sich daher dem Willen de Gaulles habe beugen müssen. In Wahrheit aber hat de Gaulle den Wortlaut des Vertrags verletzt, was die EWG-Partner Frankreichs berechtigt hätte, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Präambel des EWG-Vertrags heißt ausdrücklich jedes europäische Land willkommen, das die in der Präambel genannten Ziele des EWG-Vertrags akzeptiert, und fordert sogar ausdrücklich zum Beitritt auf. Daraus geht eindeutig hervor, daß einem Beitrittskandidaten mindestens die gleichen Erleichterungen für die Übergangszeit gewährt werden müssen, wie sie die Gründungsmitglieder für sich selbst beanspruchen. Die Beitrittsverhandlungen liefen sich aber an der Forderung fest, bis 1970 - also nur bis Ende der Übergangszeit - Produzentensubventionen in der Landwirtschaft aufrechterhalten zu können. Ironischerweise ist nun Deutschland ein solches Begehren ohne weiteres zugestanden worden! Rechtlich von noch größerer Tragweite ist jedoch die Bestimmung des Artikels 237, daß die Regierungen der Mitgliedländer erst nach Vorlage eines Kommissionsberichts den Beitritt annehmen oder ablehnen können. Das Veto de Gaulles während der Verhandlungen und ohne vorherige Stellungnahme der Kommission war also eindeutig eine Vertragsverletzung. Die Partner Frankreichs haben jedoch nicht gewagt, diese Vertragsverletzung als solche zu bezeichnen, weil sie bereits damals fürchteten, de Gaulle würde sonst die EWG auffliegen lassen. Damit opferten sie das Recht als tragende Basis der europäischen Idee und beugten sich dem Machtanspruch General de Gaulles. Diese Kapitulation vor der Macht hat die Fassade der europäischen Einigung in Gestalt der EWG bestehen lassen, aber gerade dafür ihren Gehalt und Kern zerstört.

Der Grund für die zweite Kapitulation war nicht mehr bloß die Vermutung, Frankreich könne sich aus der EWG zurückziehen, sondern das bereits im Sommer ausgesprochene nackte und klare Ultimatum de Gaulles, daß dies geschehen werde, wenn die Agrarordnungen für Milch, Rindfleisch und Reis bis zum 31. Dezember 1963 nicht unter Dach und Fach gebracht seien. Dieses Ultimatum wurde von französischer Seite während der Dezember-Verhandlungen verschiedentlich wiederholt, und nachdem der deutsche und holländische Widerstand nicht nachließ, nochmals am 20. Dezember mit aller Schärfe vom französischen Landwirtschaftsminister Pisani ausgesprochen. Am glei-

chen Tag noch fand in Bonn eine Regierungssitzung statt, nach der verlautete, man könne nun dank neuer Weisung an die deutsche Delegation «mit einem gewissen Optimismus» den weiteren Verhandlungen in Brüssel entgegensehen. Am 21. Dezember, vormittags, zitierte de Gaulle den deutschen Botschafter Klaiber zu sich, wobei der General «gedroht haben soll, daß er für Frankreich die Konsequenzen' aus dem Scheitern der Brüsseler Verhandlungen ziehen wolle» (UPI-Bericht). Es ist anzunehmen, daß ihm aber der deutsche Botschafter bereits mitteilen konnte, Deutschland habe seinen Widerstand aufgegeben. Die EWG-Kommission hatte darauf nur noch die französischen (aber nicht alle italienischen) Agrarforderungen zusammenzustellen und sie mit einigen zeitlich beschränkten Konzessionen an Deutschland und Holland zu mildern. Sie legte ihren Bericht in der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember vor. In letzter Minute machte die holländische Delegation einen Versuch, wenigstens den Grundsatz des offenen Charakters der EWG im Mandat für die Kennedy-Verhandlungen fest zu verankern, was eigentlich die Gegenforderung Deutschlands dargestellt hatte. Aber es war zu spät. Die deutsche Delegation hatte bereits kapituliert: «Als Verteidiger einer liberalen Haltung in den Welthandelsfragen schienen die Holländer im entscheidenden Moment von den Deutschen nicht den Sukkurs erhalten zu haben, den sie erhofft hatten» («NZZ», Nr. 5353, 23. Dezember 1963). Unter diesen Umständen blieb auch den Holländern nichts anderes übrig, als - nach einer letzten kleinen Korrektur zu ihren Gunsten – ebenfalls zu kapitulieren. Daß der Vorschlag der EWG-Kommission praktisch unverändert die Grundlage der Einigung bildete, ließ den fälschlichen Eindruck aufkommen, die Kommission und damit das supranationale Prinzip habe einen Sieg errungen; in Wahrheit war die Kommission nichts anderes als der verlängerte Arm General de Gaulles. Nicht umsonst hat der ehemalige französische Ministerpräsident Michel Debré triumphierend erklärt, der Brüsseler Beschluß sei nur dank dem französischen Ultimatum zustande gekommen.

Die Richtigkeit dieser Analyse wird auch durch den Inhalt der Agrarordnungen bestätigt. Sie bringen für Deutschland eine wesentliche Erhöhung
der Konsumentenpreise, ohne daß die deutschen Bauern davon profitieren;
die Produzentenpreise sollen vielmehr noch sinken. Die Preisdifferenz kommt
ausschließlich den französischen, italienischen und allenfalls noch holländischen Produzenten zugute, weil gleichzeitig die Einfuhren aus Drittländern
durch Abschöpfungen nahezu ganz verhindert werden. Der Inhalt der Agrarverordnungen besteht daher praktisch in nichts anderem als in riesigen Subventionszahlungen Deutschlands an die Landwirtschaft Frankreichs und anderer EWG-Länder über die deutschen Importe. Aber nicht genug damit muß
Deutschland auch noch immense Ausfuhrsubventionen über den Agrarfonds
für den Agrarexport der anderen EWG-Länder leisten. Der Einkommenstrans-

fer von Deutschland an die anderen EWG-Länder dürfte – nach vorsichtigen Schätzungen – schließlich pro Jahr zwei bis drei Milliarden DM betragen. In bezug auf die Kennedy-Runde ist es dagegen nur zu sehr vagen Direktiven an die EWG-Kommission gekommen, die höchstens im restriktiven Sinne verbindlich sind. – Unterdessen bemüht sich die EWG-Kommission, aus den Beschlüssen vom 23. Dezember alle Elemente herauszuklauben, in denen Frankreich nachgegeben haben könnte. Tatsächlich hat de Gaulle einige Konzessionen gemacht, die sich aber – soweit sie überhaupt von realer Bedeutung sind – ausschließlich auf die Gewährung einiger Aufschubfristen beziehen. Die ganze Klauberei kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die französischen Forderungen im Grundsatz vollständig intakt geblieben sind. Es geht daher wohl nicht an, von einem «gedeckten Rückzug Frankreichs» zu sprechen («NZZ» Nr. 31, 5. Januar 1964), wie dies von der Kommission suggeriert wird, sondern viel eher von einem «gedeckten Sieg».

Jedermann muß sich nun fragen, warum Deutschland solche Belastungen auf sich nimmt und mit den andern EWG-Partnern Frankreichs vor den französischen Forderungen kapituliert, die so offen den eigenen wirtschaftlichen Interessen widersprechen. Niemand wird sich der Illusion hingeben, Deutschland bringe selbstlos derartige einseitige Opfer auf dem Altar der europäischen Einigung dar. Blinden Idealismus läßt man sich nicht Milliarden kosten. Es ist vielmehr anzunehmen, daß in Deutschland die Gegenforderung eines Tages sehr real präsentiert wird, wenn es darum geht, die nationalen Forderungen - die Wiedervereinigung, die noch immer mit den Gebieten im Osten verstanden wird - durchzusetzen. - Zweifellos ist aber auch blinder Idealismus mit im Spiel. Man meint, die EWG müsse unter allen Umständen aufrechterhalten bleiben, um einen Rückfall in den Nationalismus zu verhindern. Man glaubt, mit dem Nationalismus auch das Hegemoniestreben zu bekämpfen, und sieht nicht, daß es sich gerade dort durchsetzt, wo man die Einigung zu fördern meint. Sowohl die echte Einigung wie auch die hegemoniale Pseudoeinigung führen nämlich zu einer gewissen Vereinheitlichung, wenn sie auch im ersten Fall allen Ländern zugute kommt, im zweiten jedoch der eine auf Kosten des andern gewinnt. Außerdem verlangt die echte Einigung ebenso wie die Pseudoeinigung einen Verzicht auf unbedingte nationale Unabhängigkeit, aber im ersten Fall den Verzicht aller, im zweiten Fall den Verzicht aller außer einem einzigen. Immer wieder wird die französische Regierung von Deutschland und den anderen EWG-Ländern beschworen, sie möge ebensolches Verständnis für die nationalen Belange der anderen Länder haben, wie sie es für Frankreich verlangen. Nichts kann deutlicher zeigen, wie sehr das Wesen des Hegemoniestrebens verkannt wird, als diese vergeblichen Beschwörungen. Denn das Wesen des Hegemoniestrebens besteht ja gerade darin, daß man dem andern verweigert, was man für sich selber beansprucht. Nun hat die EWG zweifellos eine gewisse Überwindung der sich widerstreitenden Nationalismen gebracht, sie bildet aber keinerlei Schutz gegen den Hypernationalismus eines einzigen – hegemonialen – Landes, der sich europäisch kleidet. Die Ähnlichkeit zwischen echter und Pseudoeinigung bietet vielmehr die Gelegenheit, die EWG geradezu als Instrument des Hegemoniestrebens zu benutzen. Dies ist allerdings nur deshalb möglich, weil sie über keine verfassungsmäßige demokratische Grundlage verfügt, durch welche eine ausschließlich auf das europäische Interesse ausgerichtete Politik legitimiert würde. Wir stellen heute tatsächlich fest, daß die EWG von de Gaulle als Erpressungsmittel mißbraucht wird, und zwar um so mehr, je fester sich die andern Länder an die EWG klammern.

Die zweite Kapitulation der EWG-Partner Frankreichs öffnet bereits den Weg zur dritten Kapitulation, wenn es um die politische Ausgestaltung Europas geht. Diese ist durch die jüngste Initiative des deutschen Bundeskanzlers Erhard für eine Politische Union wieder aktuell geworden. De Gaulle fordert die Bildung einer losen Union, die dank dem militärischen Übergewicht Frankreichs notwendigerweise unter der Führung des Generals stehen wird, obwohl oder gerade weil sie sich hinter dem harmlos scheinenden Konzept eines «Europas der Vaterländer» verbirgt. Die übrigen EWG-Länder treten hingegen für einen allmählichen Ausbau der EWG zu einem bundesstaatlichen Gebilde ein, das durch ein europäisches Parlament demokratisch regiert wird. Gleichzeitig fordern sie die Beteiligung Englands an der politischen Einigung und eine Verbindung mit den Vereinigten Staaten im Rahmen der atlantischen Partnerschaft. Das bisherige Verhalten dieser Länder läßt aber wenig Hoffnung, daß sie nicht auch in diesem Fall nachgeben werden. Bereits ist Erhard nach London gereist, um der englischen Regierung darzulegen, warum England nicht zu den Besprechungen über die Politische Union eingeladen werden könne...

Unter diesen Umständen muß sich auch die Schweiz erneut fragen, welche Haltung sie gegenüber der EWG und der weiteren Integration einnehmen will. Bekanntlich ist das Assoziationsgesuch unseres Landes an die EWG immer noch pendent. Unter den gegenwärtigen Umständen drängt sich aber gebieterisch eine grundsätzliche Überprüfung unseres Assoziationsgesuches auf. Die Schweiz muß unter allen Umständen vermeiden, daß sie den auch nur wirtschaftlichen «Anschluß» an ein hegemoniales Gebilde vollzieht, das ausschließlich im Zeichen der Macht gebildet wird und in dem sie nicht gleichberechtigter Partner ist. Die Überprüfung des Assoziationsgesuchs hat jedoch nur dann einen Sinn, wenn die Schweiz klar zum Ausdruck bringt, welches Prinzip der europäischen Einigung sie dem hegemonialen Prinzip entgegenstellt. Unser Land wird durch den Sog der wirtschaftlichen Integration in das Geschehen um uns herum hineingezogen, ob wir es wollen oder nicht; die wirtschaftliche

Integration mündet aber – wie sich heute immer klarer zeigt – in die politische ein. Wenn unser Land nicht plötzlich einem wirtschaftlichen und politischen Druck ausgeliefert sein will, muß es schon heute die Einigungskonzeption formulieren, die seinem eigenen Wesen entspricht: die durch verfassungsmäßiges Recht garantierte Föderation gleichberechtigter Partner auf der Basis echter Demokratie.

MARKUS SCHELKER

Vor 40 Jahren starb Lenin

Wir leben in einem Jahrhundert, dessen Geschichte zu einem nicht unbeträchtlichen Teil schicksalhaft von Diktatoren beeinflußt wurde. Viele dieser Diktatoren, Hitler etwa oder Mussolini, haben nichts zurückgelassen als rauchende Ruinen, Zeugen einer grenzenlosen Verantwortungslosigkeit.

Lenin war ein Diktator großen Stils, auch er ging über Leichen – und doch wäre es ungerecht, ihn einfach neben Hitler zu stellen, und zwar aus zwei Gründen: Einmal ging Lenin von einer Idee aus, in der die Macht als Mittel und nicht als Endzweck (wie im Nationalsozialismus) figuriert, und zweitens war er beseelt von einer zweifellos echten Humanität, von einer Humanität allerdings, die sich durch ihre totalitäre Bedingungslosigkeit in ihr Gegenteil verkehren sollte. In diesem Punkt scheiterte der orthodoxe Marxismus. Und doch beruht eine der größten und vielleicht entscheidendsten Revolutionen der Weltgeschichte auf dieser Lehre. Und mit dieser Revolution bleibt der Name Lenin unlösbar verknüpft. Das Leben und Wirken dieses eigenartigen, faszinierenden und doch wieder irgendwie unheimlichen Mannes möglichst objektiv darzustellen, soll Ziel und Zweck dieses Aufsatzes sein.

Wladimir Iljitsch Uljanow, der sich um 1901 das Pseudonym Lenin zulegte, wurde am 10. April 1870 in Simbirsk (heute Uljanowsk) als Sohn eines Mathematik- und Physiklehrers und Schulinspektors geboren. Seine Eltern waren sehr kultivierte, dem demokratischen Gedankengut westlicher Prägung verpflichtete Menschen. Lenin absolvierte das Gymnasium, wobei er sich wie manche seiner Schulkameraden mit der sozialen Frage auseinandersetzte. Bereits als Fünfzehnjähriger begann er sich mit den Schriften von Karl Marx, insbesondere mit dem «Kapital» zu beschäftigen. Dieses Buch hatte er von seinem älteren Bruder Alexander erhalten, der in Petersburg Naturwissenschaft studierte und sich in verschiedenen revolutionären Zirkeln betätigte. Im Frühjahr 1887 wurde Alexander verhaftet, weil er an den Vorbereitungen eines Attentats auf den Zaren Alexander III. teilgenommen hatte. Er wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet. Dieses furchtbare Erlebnis mochte Lenin entscheidend beeinflußt und ihn in seiner revolutionären Gesinnung